

# **Statuten - Verein «Plattform Verkehrsplanung Schweiz»**

Verein mit Sitz in Zürich

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Plattform Verkehrsplanung Schweiz» besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Binzallee 4 in Zürich.

## **2. Zweck**

Der Verein «Plattform Verkehrsplanung Schweiz» bezweckt die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen der Verkehrsplanung, Politik und Gesellschaft. Er dient als unabhängiges Bindeglied zur Vermittlung von Wissen, Anliegen und Lösungsansätzen im Bereich der Verkehrsplanung.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere:

- Fachveranstaltungen, Tagungen und Diskussionsforen organisieren,
- Studien, Publikationen und Stellungnahmen erarbeiten oder unterstützen,
- Kooperationen mit Institutionen, Behörden und Organisationen eingehen,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben und den Dialog mit der Gesellschaft fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist nicht gewinnorientiert.

## **3. Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Erlös der Vereinsaktivitäten, Darlehen, private und öffentliche Zuwendungen, und gegebenenfalls über Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich ist der Verein befugt, nicht-kommerzielle Veranstaltungen zu organisieren, bei welchen ein allfälliger Erlös dem Verein zu Gute kommt.

## **4. Mitgliedschaft**

Als Mitglieder mit Stimmberechtigung werden juristische und natürliche Personen ab dem Erreichen des 18. Lebensjahr aufgenommen. Der Eintritt ist jederzeit für Fachpersonen mit mehrjähriger Erfahrung in der Verkehrsplanung möglich. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **5. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand bei wiederholten Zu widerhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins sowie bei Zahlungsrückstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheide können Mitglieder innerhalb einer Frist von 1 Monat Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist ein Zweidrittels-Mehr erforderlich.

## **6. Ausgaben**

Ausgaben, die bei Mitgliedern im Rahmen ihres persönlichen Engagements für den Verein anfallen, werden nur bei vorheriger Freigabe durch den Vorstand und gegen Quittung zurückerstattet.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung resp. Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Zur Versammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Co-Präsident\*innen des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) sowie Online-Versammlungen sind möglich.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Zur Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussreklame
- andere Vorschläge

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Personen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wovon zwei Personen das Co-Präsidium bilden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hält periodisch Sitzungen ab. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 2/3 des Vorstandes beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Online-Sitzungen sind physischen Sitzungen gleichgesetzt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Umsetzung, Ausführung oder Delegation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Entscheide in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;

- Leitung des Vereins;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen und Genehmigung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

## **11. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können an der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **13. Revisionsstelle / Rechnungsrevisor**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nachfolgende Grössen unterschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Mitgliederversammlung kann auf freiwilliger Basis bei einem Opting out eine Kontrollstelle resp. Rechnungsrevisor(en) bestimmen. Die freiwillige Revision kann durch jede unabhängige, befähigte Person, welche auch ein Mitglied des Vereins sein kann, durchgeführt werden. Diese Person(en) werden nicht ins Handelsregister eingetragen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. September 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 24.09.25

Das Co-Präsidium:

.....

Thomas Hug-Di Lena

Der/Die Protokollführer\*in:

.....

Thomas Hug-Di Lena

.....

Denise Belloli